

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 18

Freiburg im Breisgau, 19. Juli

1962

Stimmrecht auf den Kapitelskonferenzen. — Bewerbung von Pfarrstellen. — Kirchenrecht für die Katholiken der orientalischen Riten. — 79. Katholikentag in Hannover vom 22.—26. August 1962. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Exerzitien. — Priesterexerzitien. — Unio Apostolica. — Ernennung von Ehrendekanen. — Ernennungen. — Pfründe-besetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 136

Stimmrecht auf den Kapitelskonferenzen

In Ergänzung von § 5 der „Satzung der Dekanate und Kapitel der Erzdiözese Freiburg“ vom 15. November 1932 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1932 S. 378) bestimmen Wir, daß neben den Kapitularen auch die im Kapitel tätigen Kuraten und Pfarrverweser, soweit ihnen der Titel Pfarrer verliehen oder belassen wurde, das aktive und passive Wahlrecht auf den Kapitelskonferenzen besitzen. Die genannten Geistlichen können in Zukunft auch zum Definitor oder Kammerer gewählt oder zum Dekan vorgeschlagen werden.

Freiburg i. Br., den 12. Juli 1962

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 137

Bewerbung von Pfarrstellen

Heimatvertriebene Geistliche, welche aus kirchenrechtlichen Gründen nicht in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert werden können, jedoch den Titel Pfarrer erhalten haben, können sich um die im Amtsblatt ausgeschriebenen Pfarreien bewerben. Falls ihnen die Pfarrei zur Verwaltung übertragen wird, kann eine Investitur jedoch nicht stattfinden.

Freiburg i. Br., den 12. Juli 1962

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 138

Ord. 13. 7. 62

Kirchenrecht für die Katholiken der orientalischen Riten

Der Hl. Stuhl hat durch die Konstitution „Cum immane“ vom 17. April 1959 für die Katholiken des byzantinisch-slawischen Ritus in Deutschland eine apostolische Exarchie (soviel wie Vikariat) mit eigenem bischöflichen Oberhirten errichtet, der plena et exclusiva iurisdictio über die Angehörigen seines Ritus hat, was in den Worten der Konstitution: „Omniaque iura, honores, privilegia quae talibus Ecclesiis cedunt, et huic damus“ zum Ausdruck gebracht ist. Die damit ausgesprochene Exemption der Seelsorge der katholischen Ukrainer macht die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des sog. interrituellen Verkehrsrechts notwendig, die teils im CIC, teils in dem bis jetzt kodifizierten Kirchenrecht für die Gläubigen der orientalischen Riten enthalten sind. Die wichtigsten dieser Bestimmungen, die für unsere Verhältnisse am häufigsten in Frage kommen, geben wir nachstehend in kurzer Zusammenfassung:

Rituszugehörigkeit

1. Ein Getaufter gehört zu jenem Ritus, nach dessen Riten er rechtmäßig getauft worden ist (Can. 98 § 1 CIC; IO pers. c. 6 § 1).

2. Wurde die Taufe von einem Angehörigen des anderen Ritus gespendet, sei es wegen dringender Notwendigkeit, weil ein Priester des eigenen Ritus nicht zu haben war, sei es in arglistiger Absicht, so gehört der Getaufte jenem Ritus an, unter dessen Zeremonien er hätte getauft werden sollen (Can. 98 § 1 CIC; IO pers. c. 6 § 2).

Rituswechsel

3. Niemandem ist es erlaubt, einen anderen auf irgendeine Weise zum Wechsel des Ritus zu bewegen (Can. 98 § 2 CIC; IO pers. c. 7).

4. Niemand kann ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gültiger Weise seinen Ritus wechseln. Nur eine Frau, die einen Mann eines anderen Ritus heiratet, darf beim Abschluß der Ehe oder während der Dauer dieser Ehe zum Ritus des Mannes übertreten. Nach der Auflösung der Ehe steht es ihr frei, zu ihrem früheren Ritus zurückzutreten (Can. 98 §§ 3, 4 CIC; IO pers. c. 8 § 1, c. 9).

5. Die Kinder sind in dem Ritus der Eltern zu taufen; bei Verschiedenheit des Ritus nach dem des Vaters, wenn aber nur ein Eheteil katholisch ist, nach dem des katholischen Teiles (Can. 756 CIC).

6. Wenn der Vater oder in einer Mischehe die katholische Mutter rechtmäßiger Weise den Ritus wechselt, wechseln ipso facto die Knaben, die noch nicht das 14. Lebensjahr, und die Mädchen, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu diesem Ritus über (IO pers. c. 10).

Erwachsenentaufe und Conversion

7. Getaufte Akatholiken, welche zur katholischen Kirche konvertieren, dürfen sich den Ritus frei wählen. Es bleibt jedoch zu wünschen, daß sie ihren Ritus beibehalten (IO pers. 11 § 1).

8. Ein Geistlicher, welcher kraft Delegation einen getauften Akatholiken eines orientalischen Ritus in einen von seinem verschiedenen Ritus aufgenommen hat, soll den Hierarchen des betreffenden Ritus davon in Kenntnis setzen. Es empfiehlt sich, daß er vor der Aufnahme in die Kirche den besagten Hierarchen befrage (IO pers. c. 11 § 2).

9. Ein Ungetaufter kann bei seinem Eintritt in die katholische Kirche den Ritus frei wählen (IO pers. c. 12).

Bußsakrament

10. Für den Empfang des Bußsakramentes besteht Ritusfreiheit (Can. 881 § 1, c. 905 CIC).

Sonntagsmesse

11. Wer der heiligen Messe, die in irgendeinem katholischen Ritus gefeiert wird, beiwohnt, erfüllt damit sein Kirchengesetz, doch soll jeder nach Möglichkeit die Gottesdienste seines Ritus besuchen (Can. 1249; IO pers. c. 2 § 2).

Empfang der heiligen Kommunion

12. Jeder darf die heilige Kommunion auch in einem anderen katholischen Ritus empfangen, als Viaticum aber nur, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Geraten ist, auch die Osterkommunion im eigenen Ritus zu empfangen (Cc. 865, 866 CIC).

Trauung

13. Die Trauungsvollmacht der Hierarchen (Bischöfe) und Pfarrer der Ostkirchen und der von diesen delegierten Priester erstreckt sich auf die Unter-

gebenen und Familienangehörigen des eigenen Ritus innerhalb des eigenen Territoriums (IO matr. c. 86 § 1).

14. Ehen von Angehörigen verschiedener Riten sind nach dem Ritus des Mannes und vor dessen Pfarrer zu schließen (c. 1097 § 2 CIC; IO matr. c. 88 § 3). Infolge der Exemption der Seelsorger der katholischen Ukrainer haben die Priester des lateinischen Ritus keine Trauungsvollmacht für die Ehen, die nach slawisch-byzantinischem Ritus geschlossen werden müssen. Innerhalb ihres Territoriums und ihrer Zuständigkeit assistieren die trauungsberechtigten Priester des slawisch-byzantinischen Ritus auch in den Kirchen des lateinischen Ritus gültig ohne vorherige Delegation seitens des Pfarrers des lateinischen Ritus.

15. Bei Mischehen kommt nur der Pfarrer des katholischen Teiles in Frage.

(CIC = Codex Iuris Canonici; IO pers. = Ostkirchliches Personenrecht, Motu proprio „Cleri sanctitati“ vom 11.6.1957; IO matr. = Ostkirchliches Ehegesetz, Motu proprio „Crebrae allatae“ vom 22.2.1949.)

Der Apostolische Exarch für die katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland ist Exzellenz Bischof Platon Kornyljak in 8 München 27, Schönbergstraße 9, Postfach 109, Telefon 483398.

Für die Seelsorge der katholischen Ukrainer des byzantinisch-slawischen Ritus in unserer Erzdiözese ist H. H. Josef Casanova, Freiburg i. Br., Beethovenstraße 31, zuständig.

Nr. 139

Ord. 10. 7. 62

79. Deutscher Katholikentag vom 22.— 26. 8. 62 in Hannover

Aus dem Programm des Katholikentages

Mittwoch, den 22. August:

19.30 Uhr Eröffnungskundgebung (Messehalle 9)

Donnerstag, den 23. August:

8.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst (Bischof Hengsbach, Essen) (Messehalle 16C)

10.45 Uhr 1. Reihe der öffentlichen Versammlungen (Messehallen)

15.00 Uhr 2. Reihe der öffentlichen Versammlungen, Arbeitsthema: „Glauben“ (Messehallen)

15.30 Uhr Pastoraltheologische Priestertagung (Festsaal im alten Rathaus)

Freitag, den 24. August:

10.45 Uhr 3. Reihe der öffentlichen Versammlungen, Arbeitsthema: „Glauben“ (Messehallen)

- 15.00 Uhr 4. Reihe der öffentlichen Versammlungen, Arbeitsthema: „Dienen“ (Messehallen)
- 15.30 Uhr Fortsetzung der pastoraltheologischen Priestertagung (Festsaal im alten Rathaus)
- 19.30 Uhr Feierliches Pontifikalamt mit Übertragung der Sühnetime aus Bergen-Belsen. Zelebrant: Erzbischof Schäufele, Freiburg. Predigt: Julius Kardinal Döpfner, München (Niedersachsenstadion)

Samstag, den 25. August:

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse der Jugend. Bischof Stangl, Würzburg (Eilenriederstadion)
- 14.30 Uhr Jugendfeierstunde (Eilenriederstadion)
- Nachmittag-Treffen der Verbände

Sonntag, den 26. August:

- 10.00 Uhr Hauptgottesdienst (Schützenplatz)
- 14.30 Uhr Schlußkundgebung (Schützenplatz)

Sonderzüge zum Katholikentag

Die in diesen Tagen bekanntgegebenen endgültigen Fahrpläne für die Sonderzüge zum 79. Deutschen Katholikentag in Hannover weichen wesentlich von den vor einigen Wochen mitgeteilten Fahrzeiten ab. Für den Bereich unserer Erzdiözese kommen folgende Züge in Frage:

I. Sonderzug von Saarbrücken nach Hannover mit Flügelzug von Karlsruhe nach Ludwigshafen

Hinfahrt 23. 8. 62	Preis f. Hin- u. Rückfahrt	Rückfahrt 27. 8. 62
Karlsruhe ab 7.23	43,—	Hannover ab 6.05
Graben-Neud. ab 7.40	41,—	Ludwigshafen an 14.32
Schwetzingen ab 8.01	38,—	Ludwigshafen ab 14.47
Mannheim Hbf ab 8.19	38,—	Mannheim Hbf an 14.54
Ludwigshafen an 8.27		Schwetzingen an 15.12
Ludwigshafen ab 8.51	38,—	Graben-Neudorf an 15.34
Hannover an 17.18		Karlsruhe an 15.52

II. Sonderzug von Friedrichshafen nach Hannover mit Flügelzug von Singen nach Stuttgart

Hinfahrt 25./26. 8. 62	Preis f. Hin- u. Rückfahrt	Rückfahrt 26./27. 8. 62
Singen ab 16.54	56,—	Hannover ab 22.27
Tuttlingen ab 17.41	51,—	Lauda an 5.32
Rottweil ab 18.08	49,—	Osterburken an 6.19
Horb ab 19.06	47,—	Heilbronn an 7.15
Stuttgart an 20.23		Bietigheim an 7.50
Stuttgart ab 21.15	43,—	Stuttgart an 8.15
Bietigheim ab 21.42	41,—	Stuttgart ab 8.39
Heilbronn ab 22.17	38,—	Horb an 9.43
Osterburken ab 23.16	34,—	Rottweil an 10.24
Lauda ab 23.58		Tuttlingen an 10.52
Hannover an 7.09		Singen an 11.38

III. Sonderzug von Kaiserslautern nach Hannover-Linden mit Zusteigemöglichkeit in Ludwigshafen

Hinfahrt 25./26. 8. 62	Preis f. Hin- u. Rückfahrt	Rückfahrt 26./27. 8. 62
Ludwigshafen ab 22.37	38,—	Hannover-L ab 21.42
Worms ab 23.03	36,—	Worms an 5.32
Hannover-L an 6.20		Ludwigshafen an 6.04

Die Anschlußermäßigung beträgt 50% bis zu 200 km gegen Vorlage der Sonderzugfahrkarten.

Für Besucher des Katholikentages, die nicht mit den Sonderzügen zurückfahren, ist die Ausgabe von Ergänzungskarten vorgesehen. Die Sonderzugrückfahrkarte in Verbindung mit einer Ergänzungskarte gilt bis einschließlich 5. September 1962 zur Rückfahrt in Regelzügen.

Die Preise für die Ergänzungskarten betragen: für eine Entfernung von 1 bis 303 km DM 7,—
304 bis 419 km DM 10,—
420 bis 506 km DM 12,—
507 und mehr DM 14,—

Die Ergänzungskarten können bei den Anmeldestellen mitbestellt werden, außerdem besteht die Möglichkeit für die Teilnehmer, diese noch in Hannover bei der Fahrkartenausgabe im Hauptbahnhof gegen Vorlage der Sonderzugfahrkarte zu lösen.

Für die Verpflegung der Teilnehmer am Katholikentag stehen in Hannover genügend Gaststätten zur Verfügung.

Quartiere in Hannover und Umgebung werden zu folgenden Preisen bereitgestellt:

Gruppe A	DM 12,— und aufwärts je Bett in Hotels
Gruppe B	DM 9,— bis DM 12,— je Bett in Hotels und Pensionen
Gruppe C	bis DM 9,— je Bett in Hotels und Pensionen
Gruppe D	bis DM 8,50 je Bett, Privatzimmer

Die Unkosten für Programme, Liedertexte usw. werden etwa DM 5,— betragen. Außerdem wird ein Abzeichen für DM 1,— verkauft.

Abzeichen und Festzeitung

In diesen Tagen werden allen Pfarrämtern und Kuratien die Abzeichen des 79. Deutschen Katholikentags zugesandt. Wir bitten alle Seelsorger, um den Verkauf der Abzeichen bemüht zu sein. Wir sehen in diesem Dienst am Katholikentag zugleich ein Zeichen der Verbundenheit mit der Diaspora und hoffen, daß in allen Gemeinden auch gerne das Opfer für den Katholikentag übernommen wird.

Auch durch die Übernahme und Verbreitung der Katholikentagszeitung geben wir unseren Gläubigen Anteil an dem Geschehen in Hannover und erleichtern zugleich die für ihn anstehenden Ausgaben.

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das leerstehende Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Nesselwangen kann ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen als Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Anfragen mögen an das Pfarramt in Bonndorf bei Überlingen gerichtet werden.

Exerzitien

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes liegt der Exerzitienkalender des Erzb. Seelsorgeamtes in Freiburg i. Br. für das 2. Halbjahr 1962 bei. Die hochw. Herren Pfarrer werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien hinzuweisen.

Priesterexerzitien

Das Sekretariat der Bewegung für eine „Bessere Welt“, München 42, Agnes-Bernauer-Straße 181, lädt zu folgenden „Gemeinschaftsexerzitien“ für Welt- und Ordenspriester ein:

26. 8.— 1. 9. in St. Ottilien/Obb., Exerzitienhaus

2. 9.— 8. 9. in Königstein/Ts., Haus der Begegnung.

Die Exerzitien werden von P. Lombardi selbst gehalten. Anmeldungen werden an das Sekretariat in München erbeten.

Unio Apostolica

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat die Wahl des Geistl. Rates Franz Herr, Spiritual in Obersasbach-Erlenbad, zum Diözesanleiter (Moderator) der Unio Apostolica bestätigt.

Ernennung von Ehrendekanen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Juli 1962 den früheren Dekan des Landkapitels Meßkirch, Geistl. Rat Emil Hofmann in Rohrdorf, und den früheren Dekan des Landkapitels Hegau, Geistl. Rat Gottfried Kaiser in Säckingen, zu Ehrendekanen ernannt.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Spiritual Franz Herr in Obersasbach-Erlenbad mit Urkunde vom 14. Juli 1962 und den Dekan und Pfarrer Hermann Hugle an Heilig Kreuz in Offenburg mit Urkunde vom 16. Juli 1962 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad hon. ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Dompräbendar Msgr. Dr. Karl Stanislaus Becker in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. April 1962 zum Dozenten für Religionswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule in Karlsruhe ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 10. April 1962 den Studienrat Karl Ludwig Münch an der Handelslehranstalt II in Mannheim zum Oberstudienrat ernannt.

Der Herr Kultusminister von Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 2. Juli 1962 den Religionslehrer Dr. Franz Xaver Bantle am Gymnasium in Hechingen zum Studienassessor ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

1. Juli: Glückert Konrad, Rektor in Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarrei, auf die Pfarrei Steinsfurt.
1. Juli: Hoch Edgar, Pfarrkurat in Obereschach, auf die neuerrichtete Pfarrei Obereschach.
1. Juli: Stoll Friedrich, Pfarrer in Gaggenau, St. Joseph, auf die Pfarrei Schlierstadt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Freiburg ad St. Urbanum,
decanatus Freiburg.

Sandweier, decanatus Rastatt.
Werbach,

decanatus Tauberbischofsheim.

Wöschbach, decanatus Bretten.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 7 mensis Augusti 1962 proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

4. Juli: Häusler Ferdinand, resign. Pfarrer von Levertswiler, † in Mengen.
6. Juli: Elzer Georg, resign. Pfarrer von Gerichtstetten, † in Nußloch.
8. Juli: Jörg Erminold, Pfarrer in Freiburg, St. Urban, † im Loretto-Krankenhaus in Freiburg i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat